
SATZUNG DER BUNDESSCHÖLERKONFERENZ

*Satzung der ständigen Konferenz der Landesschölervertretungen der Länder in der Bundesrepublik
Deutschland*

In Kraft getreten am 09. April 2021.

I. Allgemeines	2
§ 1 GRUNDLAGEN UND AUFGABEN	2
§ 2 MITGLIEDSCHAFT	2
§ 3 ORGANE	2
II. Plenum	3
§ 4 DAS PLENUM	3
§ 5 BUNDESDELEGIERTE	3
III. Bundessekretariat	3
§ 6 BUNDESSEKRETARIAT	3
§ 7 GENERALSEKRETÄR UND KOORDINATOREN	4
§ 8 REFERENTEN	5
§ 9 ENTLASTUNG	5
IV. Ausschüsse	5
§ 10 AUSSCHÜSSE	5
§ 11 SONDERAUSCHUSS DER LANDESVORSITZENDEN	6
V. Wahlen	6
§ 12 WAHLEN	6
§ 13 WAHLENGRUNDSÄTZE	7
§ 14 KONSENSPRINZIP	8
§ 15 GESCHÄFTSORDNUNG	8
§ 16 SATZUNGSÄNDERUNG	8
§ 17 SALVATORISCHE KLAUSEL	8
§ 18 SCHLUSSBESTIMMUNG	9
§ 19 INKRAFTTRETEN, AUßERKRAFTTRETEN	9

I. Allgemeines

§ 1 GRUNDLAGEN UND AUFGABEN

- (1) Die Bundesschülerkonferenz ist die ständige Konferenz der ihr angehörenden Landesschülervertretungen in der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Die Bundesschülerkonferenz behandelt Sachverhalte von überregionaler Bedeutung aus den Aufgabenfeldern ihrer Mitgliedsländer. Die Beschlüsse sind für alle Mitgliedsländer anzuerkennen und im höchsten beschlussfassenden Organ der Mitgliedsländer vorzustellen.
- (3) Die Außenwirkung wird durch das Bundessekretariat koordiniert. Die Bundesschülerkonferenz und insbesondere das Bundessekretariat haben lediglich die Berechtigung, die Inhalte der Beschlüsse der Bundesschülerkonferenz zu vertreten.
- (4) Die Bundesschülerkonferenz hält Kontakt zu den Institutionen und Verbänden, die auf Bundesebene zu bildungs- und schulpolitischen Fragen tätig sind, um die Verwirklichung des Absatzes 2 zu ermöglichen.

§ 2 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die auf der gesetzlichen Grundlage des jeweiligen Landes gebildeten Landesschülervertretungen erklären ihren Beitritt zur Bundesschülerkonferenz schriftlich, unter Anerkennung der Satzung, gegenüber den Mitgliedsländern.
- (2) Es besteht ein Anspruch auf Mitgliedschaft, insoweit die Bedingungen für den Beitritt erfüllt sind.
- (3) Die Landesschülervertretungen, die ihre Mitgliedschaft in der Bundesschülerkonferenz erklärt haben, werden Mitgliedsländer genannt. Ihre Delegierten werden Bundesdelegierte genannt.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedslandes erfolgt auf dessen Beschluss und wird schriftlich den Mitgliedsländern mitgeteilt. Der Austritt wird vier Wochen nach der Austrittserklärung wirksam.

§ 3 ORGANE

- (1) Die Organe der Bundesschülerkonferenz sind:
 - a) Das Plenum,
 - b) Das Bundessekretariat,
 - c) Die Ausschüsse

II. Plenum

§ 4 DAS PLENUM

- (1) Das Plenum ist das oberste, beschlussfassende Organ der Bundesschülerkonferenz. Das Plenum besteht aus allen anwesenden Mitgliedsländern. Es tritt ausschließlich zu Plenartagungen zusammen.
- (2) Jedes Mitgliedsland entsendet bis zu drei gleichberechtigte Bundesdelegierte zu den Plenarsitzungen.
- (3) Die Aufgaben des Plenums sind
 - a) Wahlen,
 - b) Abstimmungen,
 - c) Gründung von Ausschüssen,
 - d) Austausch untereinander,
 - e) Kontrolle der Organe der Bundesschülerkonferenz.

§ 5 BUNDESDELEGIERTE

- (1) Die Bundesdelegierten sind die Vertreter eines Mitgliedslandes der Bundesschülerkonferenz. Sie müssen Kontakt zum Mitgliedsland halten und die Kommunikation zwischen dem Mitgliedsland und der Bundesschülerkonferenz sicherstellen.
- (2) Bundesdelegierte werden durch ihr Mitgliedsland bestimmt und müssen Schüler einer staatlich anerkannten Schule sein.
- (3) Die Entscheidung über ein imperatives oder freies Mandat der Bundesdelegierten obliegt den entsendenden Mitgliedsländern.

III. Bundessekretariat

§ 6 BUNDESSEKRETARIAT

- (1) Mitglieder des Bundessekretariats werden auf Plenartagungen gewählt und entlassen.
- (2) Das Bundessekretariat der Bundesschülerkonferenz ist das verwaltende und koordinierende Organ der Bundesschülerkonferenz.

(3) Das Bundessekretariat besteht aus Das Bundessekretariat besteht aus

- a) dem Generalsekretär;
- b) dem Koordinator für Inneres;
- c) dem Koordinator für Finanzen;
- d) dem Koordinator für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit;
- e) den von den Koordinatoren ernannten Referenten.

§ 7 GENERALSEKRETÄR UND KOORDINATOREN

(1) Der Generalsekretär und die Koordinatoren stehen in ständigem Kontakt untereinander. Sie sind in untereinander gleichgestellt.

(2) Die Aufgaben des Generalsekretärs sind:

- a) die Koordinierung der Arbeit der Bundesschülerkonferenz und des Bundessekretariats,
- b) die Verbreitung sowie Leitung der Sitzungen des BSEK,
- c) die Vertretung der Beschlüsse der Bundesschülerkonferenz nach außen,
- d) die Vorlegung eines Rechenschaftsberichtes gegenüber den Mitgliedsländern und dem Plenum.
- e) die Übermittlung des Entwicklungsberichts im Abstand von 8 Wochen an die Mitgliedsländer.

(3) Bei einem Ausfall des Generalsekretärs wird eine Rangfolge für die Vertretung seines Amtes festgelegt. Das Bundessekretariat hat 3 Tage Zeit, um aus deren Mitte eine Vertretung zu nennen und den Mitgliedsländern zur Abstimmung vorzustellen. Bei keiner Einigung ernennen die Mitgliedsländer aus der Mitte des Bundessekretariates eine Vertretung innerhalb einer Woche per Umlaufbeschluss. Die Koordination des Umlaufbeschlusses übernimmt das amtierende Bundessekretariat. Diese Vertretung muss allen Pflichten nachkommen und hat daher auch alle Rechte, die dem Generalsekretär zukommen

(4) Die Aufgaben des Koordinators für Inneres sind:

- a) die inhaltliche Planung und Vorbereitung von Sitzungen,
- b) die Kommunikation zwischen den Landesschülervertretungen zu unterstützen und die Vernetzung zu stärken,
- c) die strukturelle Organisation der Bundesschülerkonferenz.

(5) Die Aufgaben des Koordinators für Finanzen sind

- a) die Erstellung eines Finanzplanes,
- b) die Verwaltung der Finanzen,
- c) die Organisation von Finanzierungsmöglichkeiten,
- d) die Stellung von Förderungsanträgen,
- e) die Einrichtung einer Geschäftsstelle, sofern dies möglich ist.

(6) Die Aufgaben des Koordinators für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sind:

- a) die Weiterleitung von Presseanfragen an die Mitgliedsländer,
- b) die Vorbereitung und Koordinierung von Pressemitteilungen,
- c) die Verwaltung von Social-Media-Kanälen und der Website.

§ 8 REFERENTEN

- (1) Der Generalsekretär und die Koordinatoren können bis zu 5 Referenten ernennen. Diese sind an ihren Weisungen gebunden.
- (2) Die Referenten müssen gemäß Wahlordnung Schüler sein. Sie werden durch den Generalsekretär oder den Fachkoordinatoren dem Plenum vorgeschlagen. Die Mitgliedsländer berufen und entlassen Referenten mit einfacher Mehrheit. Sie können von deren Fachkoordinators jederzeit entlassen werden. Dieses gilt ebenso für die Referenten des Generalsekretärs.

§ 9 ENTLASTUNG

- (1) Entlastet werden müssen:
 - a) das Bundessekretariat,
 - b) die Ausschussvorsitzenden.
- (2) Zur Entlastung muss auf jeder Plenartagung ein Rechenschaftsbericht vorgelegt werden.
- (3) Auf Antrag kann über Einzelentlastungen abgestimmt werden.
- (4) Wird einer Person die Entlastung nicht erteilt, so ruht das Amt bis zur Klärung des kritisierten Sachverhalts.

IV. Ausschüsse

§ 10 AUSSCHÜSSE

- (1) Die Ausschüsse der Bundesschülerkonferenz sind das beratende sach- und facharbeitende Organ. Sie können jederzeit vom Plenum mit einfacher Mehrheit ein- und abberufen werden.
- (2) Die Aufgaben der jeweiligen Fachausschüsse sind
 - a) die Beratung des Plenums in den jeweiligen Fachgebieten,
 - b) die Koordinierung und Organisation des Meinungs- und

Erfahrungsaustausches zu den jeweiligen Fachbereichen,

- (3) Jedes Mitgliedsland entsendet eine Obperson pro Ausschuss. Diese hat das Stimmrecht. Obleute müssen gemäß Wahlordnung Schüler und müssen nicht zwangsläufig Bundesdelegierte sein.
- (4) Die Obleute wählen aus ihrer Mitte einen Bundesdelegierten zum Ausschussvorsitzenden und einen Stellvertreter. Es gilt die Wahlordnung unter der Maßgabe, dass der Wahlvorstand aus nur 2 Obleuten bestehen muss.

§ 11 SONDERAUSCHUSS DER LANDESVORSITZENDEN

- (1) Jeder Landesschülersprecher kann sich durch seinen, nach den internen Regeln des Mitgliedslandes bestimmten, Stellvertreter vertreten lassen, wahlweise dauerhaft oder für einzelnen Sitzungen.
- (2) Der ständige Ausschuss der Landesvorsitzenden (Landesschülersprecherkonferenz) besteht aus dem höchsten Vertreter der jeweiligen Mitgliedsländer.
- (3) Aufgaben des Sonderausschusses sind
 - a) die Abstimmung der Positionen der Länder,
 - b) in der Geschäftsordnung und Satzung genannten Aufgaben,
 - c) die Kontrolle des Bundessekretariats.
 - d) inhaltlicher Austausch zu Positionen und Beschlüssen der Bundesschülerkonferenz
 - e) Vernetzung der Landesschülervertretungen
- (4) Dem Sonderausschuss sitzt für die Dauer von 6 Monaten ein Mitgliedsland vor. Dieses wird durch zwei Drittel Mehrheit der Landesschülersprecher bestimmt. Der Innenkoordinator unterstützt das vorsitzende Land.

V. Wahlen

§ 12 WAHLEN

- (1) Die Wahlordnung regelt die Verfahren zur Wahl
 - a) des Generalsekretärs,
 - b) den Fachkoordinatoren,
 - c) der Ausschussvorsitzende.
- (2) Das Wahlverfahren regelt die Geschäftsordnung

§ 13 WAHLENGRUNDSÄTZE

- (1) Die Wahlen finden geheim statt und nach demokratischen Grundsätzen.
- (2) Bei Wahlen sind alle anwesenden Mitgliedsländer mit einer Stimme stimmberechtigt.
- (3) Bei jeder zur Wahl stehenden Person kann zwischen „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ gewählt werden.
- (4) Kandidieren in einem Wahlgang mehr Personen, als Ämter zu besetzen sind, so können in diesem Wahlgang höchstens so viele „Ja“-Stimmen abgegeben werden, wie Ämter zu besetzen sind.
- (5) Gewählt ist, wer die meisten „Ja“-Stimmen abzüglich der „Nein“-Stimmen auf sich vereinigt sofern der Kandidat mehr „Ja“-als „Nein“-Stimmen auf sich vereinigt.
- (6) Bewerber können vor der Plenartagung ihre schriftliche Bewerbung beim Bundessekretariat einreichen. Die Bewerbungen werden dem Plenum übermittelt.
- (7) Mehrfachbewerbungen sind zulässig.
- (8) Ungültige Stimmzettel werden bei der Feststellung der abgegebenen Stimmen nicht berücksichtigt. Bei der Feststellung der Mehrheit werden nur die abgegebenen gültigen Stimmen gezählt, die keine Enthaltungen sind.
- (9) Auf dem Wahlzettel ist mindestens der Name des Kandidaten oder die Nummer auf der Kandidatenliste zu vermerken.
- (10) Eine abgegebene Stimme ist im Allgemeinen gültig, wenn der Wille des Wählers eindeutig erkennbar ist. Er ist auch dann gültig, wenn er weniger Stimmen enthält als dem Wählenden zustehen würden.
- (11) Ein Stimmzettel ist im Allgemeinen ungültig, wenn der Wille des Wählers nicht eindeutig zu erkennen ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn
 - a) der Stimmzettel nicht ausgefüllt wurde,
 - b) der Stimmzettel unleserlich ausgefüllt wurde,
 - c) der Stimmzettel mehr Stimmen enthält als zulässig,
 - d) Kandidaten entgegen der Vorschriften dieses Statutes mehrfach genannt wurden.

- e) Kandidaten entgegen der Vorschriften dieses Statutes mehrfach genannt wurden.

(12) Ein Stimmzettel, der weniger Stimmen enthält als dem Wählenden zustehen würden, ist dennoch gültig.

(13) Ist der Wahlvorstand sich nicht einig, ob der Stimmzettel nach § 23 gültig ist, dann kann der Wahlvorstand mit einer einfachen Mehrheit über die Gültigkeit des Stimmzettels abstimmen.

§ 14 KONSENSPRINZIP

- (1) Alle inhaltlichen Abstimmungen werden nach dem Konsensprinzip gefasst. Ausgenommen hiervon sind Verfahrensfragen und Wahlen.
- (2) Die Abschaffung des Konsensprinzips ist nur mit Zustimmung aller Mitgliedsländer zulässig.

§ 15 GESCHÄFTSORDNUNG

- (1) Die Bundesschülerkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung, ergänzend zur Satzung.
- (2) Geschäftsordnungsänderungen müssen 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitgliedsländer geändert werden.

§ 16 SATZUNGSÄNDERUNG

- (1) Satzungsänderungen müssen mit einer 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitgliedsländer geändert werden.
- (2) Grammatik und Rechtschreibfehler können als Änderungen der Geschäftsordnung ohne Beschluss berichtigt werden. Über geplante redaktionelle Änderungen wird den Mitgliedsländern berichtet. Beantragen mindestens zwei Mitgliedsländer, spätestens einen Monat ab Bericht über die Änderung, eine Abstimmung, so wird die redaktionelle Änderung auf der nächsten Plenartagung als Änderungsantrag zu Satzung oder Geschäftsordnung vom BSEK eingereicht und entsprechend beraten.

§ 17 SALVATORISCHE KLAUSEL

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare

Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung der Bundesschülerkonferenz am nächsten kommt. Diese Regelung gilt für die Geschäftsordnung entsprechend.

§ 18 SCHLUSSBESTIMMUNG

- (1) Die Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter. Eine Benachteiligung eines Geschlechts ist ausgeschlossen.

§ 19 INKRAFTTRETEN, AUßERKRAFTTRETEN

- (1) Diese Satzung tritt am 09. April 2021 in Kraft.
- (2) Diese Satzung tritt außer Kraft, wenn der Bundesschülerkonferenz weniger als neun Landesschülervertretungen angehören. Zu diesem Zeitpunkt endet auch die Existenz der Bundesschülerkonferenz.